



EINGEGANGEN

23. Feb. 2010

Dr. Däke

Fr. Köding



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Bundes der
Steuerzahler Deutschland e. V.
Herrn Dr. Karl Heinz Däke
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ARin Daniela Schwertfeger

REFERAT/PROJEKT IV C 5

TEL +49 (0) 30 18 682-2685 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882685

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 25. Februar 2010

BETREFF **Privatnutzung von Firmenwagen - Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils**

BEZUG Ihr Schreiben vom 17. September 2009

GZ **IV C 5 - S 2334/08/10010**

DOK **2010/0079718**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. September 2009. Für die verzögerte Antwort bitte ich um Entschuldigung.

In Ihrem Schreiben regen Sie aufgrund des BFH-Urteils vom 17. Juni 2009 - VI R 18/07 - zu Personalrabatten, die Automobilhersteller oder Automobilhändler ihren Arbeitnehmern beim Erwerb von Kraftfahrzeugen gewähren, eine gesetzliche Klarstellung in der Weise an, dass bei der Anwendung der 1%-Regelung und der 0,03%-Regelung nicht mehr der Listenpreis, sondern der „Angebotspreis eines ortsansässigen Händlers“ anzusetzen sei.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs wird bei Arbeitnehmern - und auch bei Unternehmern - nach geltendem Recht monatlich pauschal mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer bewertet. Dies ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt.

Listenpreis ist dabei die auf volle 100 Euro abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das genutzte Kraftfahrzeug. Wird der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten typisierend nach der 1%-Regelung besteuert, so ist der geldwerte Vorteil beim Arbeitnehmer um monatlich 0,03% des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu erhöhen, wenn das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden kann (§ 8 Absatz 2 Satz 3 EStG).

Die eindeutige gesetzliche Regelung lässt keinen Raum für eine Klarstellung im Sinne Ihres Vorschlags, den „Angebotspreis eines ortsansässigen Händlers“ anzusetzen. 1%-Regelung und 0,03%-Regelung wurden „zur Vereinfachung der Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs“ als zwingende Regelungen eingeführt (BRDrucks 171/2/95, Seite 8). Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine pauschale Bewertung entschieden, bei der aus Vereinfachungsgründen stets vom Listenpreis auszugehen ist, unabhängig davon, zu welchem Preis das Kraftfahrzeug tatsächlich vom Händler erworben wurde oder wie alt das benutzte Kraftfahrzeug ist. Diese Bewertung führt im Allgemeinen zu zutreffenden Ergebnissen. Dem Wertverlust eines als Neuwagen gekauften Kraftfahrzeugs stehen im Verlauf der Nutzungszeit höhere Instandhaltungskosten gegenüber. Im Übrigen ist der Wertverlust des betrieblichen Kraftfahrzeugs beim Arbeitgeber (Unternehmer) über die AfA zu berücksichtigen. Insoweit erweist sich die Regelung als folgerichtig und daher auch nicht willkürlich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gleichheitsgrundsatz. Der Listenpreis lässt persönliche Umstände, z. B. individuell ausgehandelte Preisnachlässe außer Betracht und dient damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Der geldwerte Vorteil der Nutzung des gleichen Kraftfahrzeugs ist nicht unterschiedlich hoch, weil etwa bei Anschaffung des Kraftfahrzeugs ein Steuerpflichtiger hohe Rabatte aushandelt, ein anderer aber nicht. Zudem ist der Listenpreis leicht zu ermitteln.

Eine entsprechende gesetzliche Änderung lässt sich auch nicht mit dem BFH-Urteil vom 17. Juni 2009 - VI R 18/07 - begründen. Dieses Urteil ist zur Bewertungsmethode nach § 8 Absatz 3 EStG ergangen. Seine Rechtsgrundsätze sind nicht ohne weiteres auf die Bewertungsmethode nach § 8 Absatz 2 EStG übertragbar. Im Übrigen entspricht dieses Urteil der Rechtsprechung und Rechtsauffassung, die der Vereinfachungsregelung im BMF-Schreiben vom 30. Januar 1996, BStBl 1996 I Seite 114 (ab 2009 BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2009, BStBl 2010 Seite 20) zugrunde liegt.

Dass eine pauschale Bewertung nicht jedem Einzelfall gerecht werden kann, liegt in der Natur einer solchen Regelung. Aber auch diesen Sonderfällen trägt die gesetzliche Regelung Rechnung. Statt der pauschalen Werte können die auf die privaten Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen als Nutzungsvorteile angesetzt werden. Diese Bewertungsmethode

Seite 3 setzt allerdings den Nachweis der tatsächlichen Kraftfahrzeugaufwendungen und die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs voraus.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Reinhart



Beglaubigt